**Gemeinde Ankum** **Ankum, 22.10.2026**
**Der Bürgermeister**

| | |
|---|---|
| **Bestimmung der allgemeinen Vertreterin/ des allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters** | **Vorlage zu TOP: 19 konst. Sitzung vom 11. Nov. 2026** |

## Sach- und Rechtslage:

Nach § 105 Abs. 5 NKomVG hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Dieser wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 66 NKomVG durch Beschluss berufen.

Da sie/er als allgemeiner, nicht nur als Verhinderungsvertreter/in dieselben Verwaltungsaufgaben wie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wahrzunehmen hat, ist ihre/ seine Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf Zeit angezeigt.

Es empfiehlt sich, die Berufung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters bis zur konstituierenden Sitzung des Rates in der folgenden Wahlperiode zu begrenzen.

## Beschlussvorschlag:

„Zur Verwaltungsvertreterin oder zum Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der im Jahre 2031 beginnenden Wahlperiode Frau/ Herr ..... bestimmt.“

In Vertretung
Gez.
Wübben